

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Mai 1985

15. Stück

25. Verordnung: Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“; Änderung.

25.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. April 1985, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“ geändert wird

Gemäß §§ 11 Abs. 2 lit. a und 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1979 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“, LGBl. für

Wien Nr. 18/1980, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 22/1981 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 ist folgende lit. c einzufügen:

„c) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, sofern sie im Fährverkehr (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978) verwendet werden,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1985 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Seidl

Amtsführender Stadtrat